

Das BSG hat mit Urteil vom 15. März 2012 (Az: B 3 KR 13/11 R) entschieden, dass niedergelassene Vertragsärzte nur ausnahmsweise die Bestimmung eines Krankenhauses zur Teilnahme an der ambulanten Versorgung nach § 116 b SGB V beklagen können.

Der Fall

Die Kläger betreiben in Saarbrücken eine gynäkologische Gemeinschaftspraxis mit onkologischem Tätigkeitsschwerpunkt. Sie hatten den von dem (auf der damaligen Rechtslage noch zuständigen) Landesgesundheitsministerium erteilten Bestimmungsbescheid eines ebenfalls in Saarbrücken ansässigen Krankenhauses zur ambulanten Diagnostik und Versorgung von Patientinnen mit gynäkologischen Tumoren beklagt. Das SG Saarland hatte die Klage wegen fehlender Anfechtungsberechtigung der Ärzte abgewiesen.

Das Urteil des BSG

Die Revision gegen das Urteil des SG Saarland war ebenfalls erfolglos. Zwar befand das BSG den Bescheid des Ministeriums in mehrfacher Hinsicht für rechtswidrig, weil die an der saarländischen Krankenhausplanung unmittelbar Beteiligten nicht vollständig und umfassend in die Entscheidungsfindung einbezogen worden waren, ausreichende Darlegungen zur Versorgungssituation fehlten und eine den Vorgaben des § 116 b SGB V entsprechende Eignungsprüfung des betroffenen Krankenhauses nicht erfolgt war. Die klagenden Vertragsärzte seien aber nur unter engen Voraussetzungen, die im zu entscheidenden Fall nicht vorlagen, klagebefugt: Es müsse eine faktische Konkurrenzsituation bestehen und sich darüber hinaus die angefochtene Entscheidung als willkürlich erweisen oder eine asymmetrische Wettbewerbssituation geschaffen werden, wodurch die Vertragsärzte in ihrer beruflichen Existenz wesentlich gefährdet werden. Das BSG begründet die eingeschränkte Klagebefugnis mit der



Foto: livestockimages – Fotolia.com

Erfreuliche Klarheit

§ 116 b SGB V: Ärzte können nur in Ausnahmefällen gegen die Zulassung von Krankenhäusern klagen

Grundrecht der Ärzte auf Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz) und dem Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 GG).

Fazit

Das Urteil des BSG schafft erfreuliche Klarheit zu der bis dahin offenen Rechtsfrage, ob niedergelassene Vertragsärzte die „Zulassung“ eines Krankenhauses nach § 116 b SGB V beklagen können. Nachdem sich zum 1. Januar 2012 mit dem Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstrukturgesetzes die Rechtslage zu § 116 b SGB V grundlegend geändert hat und hier nun das Prinzip „Wer kann, der darf“ gilt, werden niedergelassene Ärzte es noch schwerer haben, sich gegen die Teilnahme von Krankenhäusern an der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung zu wehren.

Hintergrund

Zu dieser Frage waren im Vorfeld diverse unterschiedliche Entscheidungen der Instanzgerichte ergangen: Die Landessozialgerichte in Essen (LSG NRW) und Dresden

(LSG Sachsen) hatten zugunsten einer Anfechtungsbefugnis entschieden (LSG NRW, Beschluss



Sylvia Köchling

vom 9. Februar 2011, Az: L 10 KA 91/10 B ER; LSG Sachsen, Beschluss vom 3. Juni 2010, Az: L 1 KR 94/10 B ER), das Sozialgericht (SG) Saarland dagegen (Urteile vom 18. Juli 2011, Az: S 1 KR 325/10 u.a.). Einer der vom SG Saarland entschiedenen Fälle war durch Sprungrevision beim BSG anhängig gemacht worden. ■

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Nevinghoff 30
48147 Münster